

# **Merkblatt**

## **zur Anzeige eines öffentlichen Vergnügens nach § 42 OBG**

**Öffentliche Vergnügen dienen der Unterhaltung, Belustigung, Zerstreuung oder Entspannung der Besucher. Öffentlich ist eine Vergnügung, wenn jedermann Zutritt haben kann, sei es auch unter gewissen Bedingungen (z. B. durch Entrichtung eines Eintrittsgeldes).**

**Anzeigepflichtig** sind alle öffentlichen Vergnügen (auch in Gaststätten oder Hotels) z. B.:

Tanzveranstaltungen; Kirmesfeiern; Rock-, Pop- und sonstige Musikveranstaltungen; Straßen-, Saison-, Turn- oder Volksfeste; öffentliche Sportveranstaltungen jeder Art; Modenschauen, Aktionsveranstaltungen des Einzelhandel; Feuerwerke; öffentliche Glücksspiele, Lotterien, Tombolas u. ä.

Das Anmeldeformular ist im Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen, Karl-Alexander-Straße 134 a, 99441 Mellingen oder im Internet unter [www.vgem-mellingen.de](http://www.vgem-mellingen.de) erhältlich.

**Ausnahmen** Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken (z. B. Theater-, Konzert- und Vortragsveranstaltungen, Vorlesungen u. ä.) oder der Wirtschaftswerbung dienen, aber nur dann, wenn sie in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.

### **Weitere Hinweise:**

- ausreichend Parkplätze bereitstellen
- Fluchtwege ausweisen
- Brandschutz sicherstellen
- Notfalltelefon bereithalten, ggf. auch Rettungsdienst vertraglich einbinden
- Anmelden der Veranstaltung bei der GEMA (Bezirksdirektion Dresden, Zittauer Straße 31, 01099 Dresden Tel.: 0351/8184-610)
- Jugendschutzbestimmungen beachten
- Plakatierung (Werbung im öffentlichen Raum) anmelden (Ordnungsamt Frau Kaiser)
- Der Veranstalter hat bei größeren Veranstaltungen (ab ca. 500 Besucher) ein schriftliches Sicherheitskonzept zu erstellen, wenn es die Art der Veranstaltung erfordert. Das Konzept hat Aussagen zu erhalten über Art und Anzahl der Ordnungskräfte, Fluchtwege- und Rettungsplan, Art und Umfang von Aufbauten oder Dekorationen (Fliegende Bauten, Standsicherheit, Brandschutz) Sanitätsausstattung, Lärmschutzmaßnahmen, Verantwortliche nach Versammlungsstättenbauverordnung etc.

### **Was der Veranstalter sonst noch zu beachten hat:**

#### **Dauert die Veranstaltung im Freien länger als 22:00 Uhr?**

→ Genehmigung zur Sperrzeitverkürzung zu beantragen bei Landratsamt Weimarer Land -Gewerbebehörde-

#### **Findet die Veranstaltung an einem Sonntag oder einem Feiertag statt?**

→ Ausnahme nach dem Thüringer Feiertagsgesetz zu beantragen bei Verwaltungsgemeinschaft Mellingen -Ordnungsamt-

#### **Findet die Veranstaltung auf einer öffentlichen Fläche statt, welche einer Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen gehört?**

→ Genehmigung zur Sondernutzung zu beantragen bei Verwaltungsgemeinschaft Mellingen -Ordnungsamt-

#### **Wird ein Festzelt, eine Bühne, ein Fahrgeschäft aufgebaut?**

→ Abnahme der Baubehörde beantragen, ggf. TÜV-Bescheinigung nachweisen; Zeltbuch führen bei Landratsamt Weimarer Land - Bauaufsichtsbehörde-

#### **Wird eine bauliche Anlage genutzt, welche sonst leer steht oder anderen Zwecken dient?**

→ Nutzungsgenehmigung den Bauaufsichtsamtes beantragen Landratsamt Weimarer Land -Bauaufsichtsbehörde-

#### **Wird eine Straße zu Veranstaltungszwecken gesperrt?**

→ Straßensperrung beantragen Landratsamt Weimarer Land -Straßenverkehrsbehörde-

→ Genehmigung zur Sondernutzung beantragen Verwaltungsgemeinschaft Mellingen -Ordnungsamt-

#### **Werden Imbiss / zubereitete Speisen angeboten? Werden alkoholische Getränke ausgeschenkt? (mobile Gaststättenbetriebe benötigen eine Reisegewerbekarte)**

→ Reisegewerbekarte notwendig oder Ausnahmegenehmigung nach § 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO beantragen Landratsamt Weimarer Land -Gewerbebehörde-

#### **Werden Lebensmittel zubereitet, verarbeitet oder als zubereitete Speisen abgegeben?**

→ Belehrung nach Infektionsschutzgesetz muss vorliegen. Sortiment / Abgabebedingungen müssen geklärt sein Landratsamt Weimarer Land -Veterinär- und Lebensmittel-überwachungsamt-

#### **Werden provisorisch Trinkwasserleitungen verlegt/Kanister verwendet?**

→ Leitungsfreigabe beantragen, ggf. Wasserprobe nachweisen. Landratsamt Weimarer Land -Gesundheitsamt-

#### **Werden gewerbsmäßig Spiele i. S. § 33 d GewO oder § 60 a GewO durchgeführt (Spiele, bei denen der Gewinn in Waren oder Geld besteht, z. B. Preisspiele, Gewinnspiele, Ausspielungen i. S. § 5 a der Spielverordnung)?**

→ Genehmigung nach § 33 d bzw. § 60 a GewO beantragen bzw. Nachweis der Genehmigungsfreiheit nach § 5 a der Spielverordnung durch BKA bzw. LKA vorlegen Landratsamt Weimarer Land -Gewerbebehörde-

#### **Werden öffentliche Sammlungen, Lotterien, Ausspielungen oder Tombolen nicht gewerbsmäßiger Art durchgeführt?**

→ Genehmigung nach Thüringer Sammlungsgesetz bzw. Thüringer Lotteriegesetz beantragen bzw. Anzeige erstatten Landratsamt Weimarer Land -Ordnungsamt-